

<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
31/2015	Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 135 A/4 „Franz-Lehar-Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB	37
32/2015	Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 169/1 „Stettiner Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB	38
33/2015	Bebauungsplan Nr. 276 „Molkereistraße“ (teilw. Änderung des Bebauungsplanes 239 Teilplan 8) • Aufstellungsbeschluss	39
34/2015	Satzung der Stadt Gütersloh über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 276 „Molkereistraße“ (teilw. Änderung des Bebauungsplanes 239 Teilplan 8) vom 22.11.2013	40
35/2015	Änderungs-Bebauungsplan Nr. 35/5 „An der Bleiche“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) 1. Aufstellungsbeschluss 2. Zustimmung zum Entwurf 3. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und § 3 (2) BauGB, sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB	41
36/2015	Widmung der Verlängerung des Newtonwegs östlich der Grundstücke Newtonweg 19 und 64	42
37/2015	Termin-Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh	43

31/2015

Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 135 A/4 „Franz-Lehar-Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

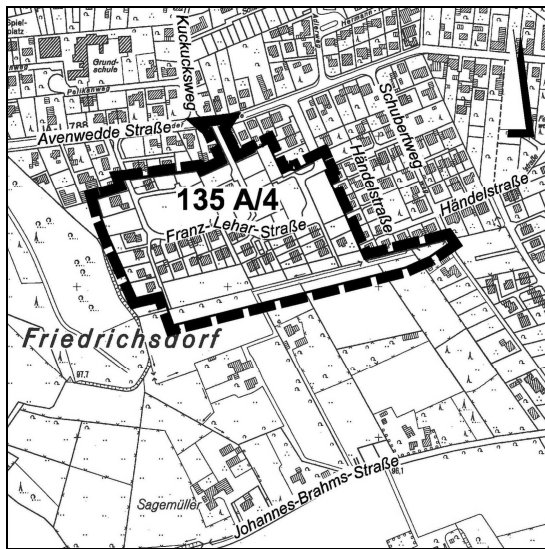
Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 08.05.2015 den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 135 A/4 „Franz-Lehar-Straße“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 135 A/4 „Franz-Lehar-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungs-Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsbereiches sind die Grenzeintragungen in dem Änderungs-Bebauungsplan verbindlich.

Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 135 A/4 „Franz-Lehar-Straße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 6. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 08.05.2015 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 135 A/4 „Franz-Lehar-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 135 A/4 "Franz-Lehar-Straße"

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013

www.kreis-guetersloh.de

Hinweise zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 135 A/4 „Franz-Lehar-Straße“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 20.05.2015

Maria Unger
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 31/2015)

32/2015

Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 169/1 „Stettiner Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

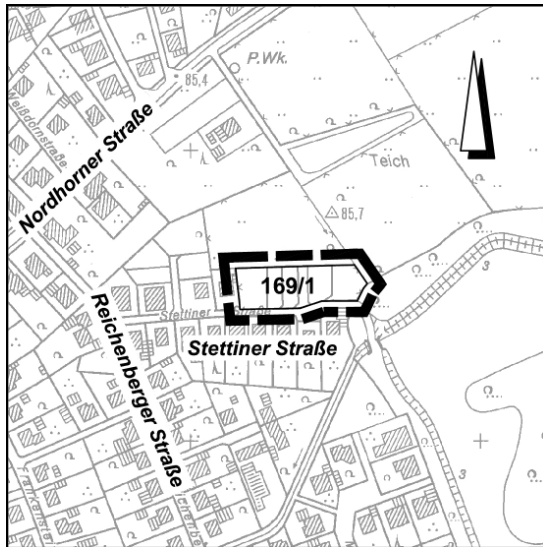
Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 08.05.2015 den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 169/1 „Stettiner Straße“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt beschließt den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 169/1 „Stettiner Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text als Satzung sowie der Begründung.“

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungs-Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Änderungs-Bebauungsplan verbindlich.

Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 169/1 „Stettiner Straße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 6. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 08.05.2015 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 169/1 „Stettiner Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 169/1 "Stettiner Straße"

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Hinweise zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 169/1 „Stettiner Straße“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 20.05.2015

Maria Unger
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 32/2015)

33/2015

Bebauungsplan Nr. 276 „Molkereistraße“ (teilw. Änderung des Bebauungsplanes 239 Teilplan 8)

- **Aufstellungsbeschluss**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 14.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 276 „Molkereistraße“ (teilw. Änderung des Bebauungsplanes 239 Teilplan 8) gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u. a. wie folgt beschlossen:

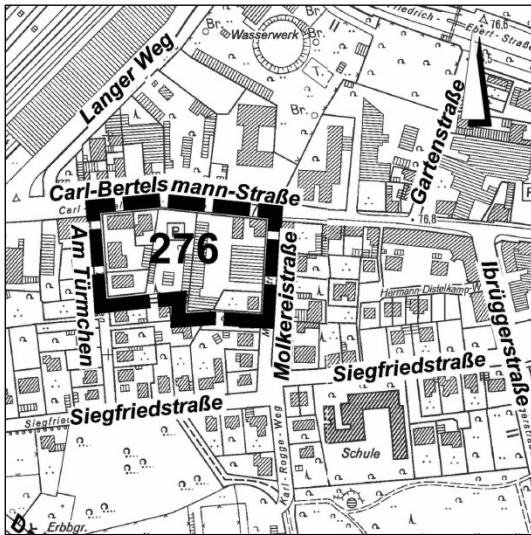
„Der Bebauungsplan Nr. 276 „Molkereistraße“ (teilw. Änderung des Bebauungsplanes 239 Teilplan 8) wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Gebiet aufgestellt.

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Zuständiger Sachbearbeiter:
Günter Maas, Zimmer: 617
Tel.: 05241/82-3277, Fax: 82-3533,
E-Mail: guenter.maas@gt-net.de

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 14.11.2013 über den Bebauungsplan Nr. 276 „Molkereistraße“ (teilw. Änderung des Bebauungsplanes 239 Teilplan 8) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter: www.stadtplanung.guetersloh.de



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 276
„Molkereistraße“ (teilw. Änderung des
Bebauungsplanes 239 Teilplan 8)**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013

www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 20.05.2015

Maria Unger
Die Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 33/2015)

34/2015

**Satzung der Stadt Gütersloh über eine Veränderungs-
sperre für den räumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungs-
planes Nr. 276 „Molkereistraße“ (teilw. Änderung des Bebauungs-
planes 239 Teilplan 8) vom 22.11.2013**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 22.11.2013 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung -, folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 14.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 276 „Molkereistraße“ (teilw. Änderung des Bebauungsplanes 239 Teilplan 8) beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf Gemarkung Gütersloh, Flur 77, Flurstücke 44, 60 bis 66, 76, 101 und 102.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist, und entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 276 „Molkereistraße“ (teilw. Änderung des Bebauungsplanes 239 Teilplan 8).

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. In den von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken dürfen:

- 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4

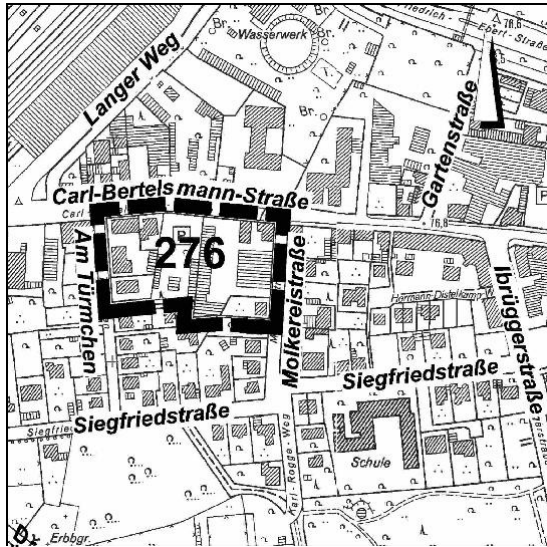
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, sofern die Frist durch die Stadt Gütersloh nicht um ein Jahr verlängert wird.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 276 „Molkereistraße“ (teilw. Änderung des Bebauungsplanes 239 Teilplan 8) rechtsverbindlich wird.

Anlage: 1 Karte (Übersichtsplan)



Übersichtsplan zur Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 276 „Molkereistraße“ (teilw. Änderung des Bebauungsplanes 239 Teilplan 8)
Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1: 5000 (verkleinert)

© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 20.05.2015

Maria Unger

Die Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 34/2015)

35/2015

Änderungs-Bebauungsplan Nr. 35/5 „An der Bleiche“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

- Aufstellungsbeschluss**
- Zustimmung zum Entwurf**
- Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und § 3 (2) BauGB, sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 21.05.2015 die Aufstellung des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 35/5 „An der Bleiche“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u. a. wie folgt beschlossen:

„Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 35/5 „An der Bleiche“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Gebiet aufgestellt. Dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in vorliegender Fassung wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll durchgeführt werden. Sofern bei diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt. Mit dem vorliegenden Planverfahren sollen die Voraussetzungen für die Umwandlung einer nicht mehr benötigten Spielplatzfläche in Wohnbauland geschaffen werden.

Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Änderungs-Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

10.06.2015 bis einschließlich 25.06.2015

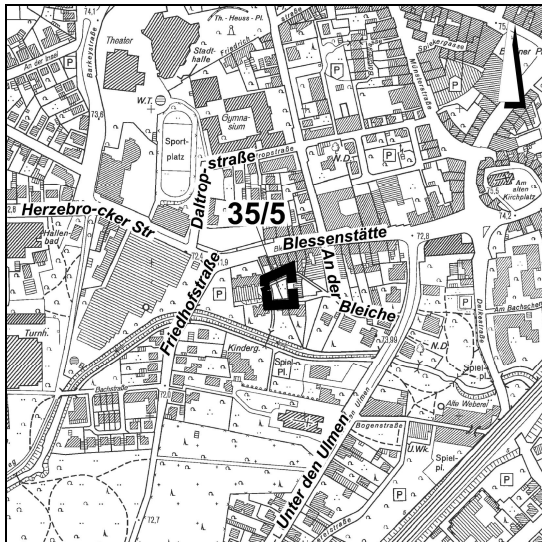
bei der Stadt Gütersloh (Fachbereich Stadtplanung), Rathaus, Haus I, 6. Etage, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Zuständiger Sachbearbeiter:
Günter Maas, Zimmer: 619
Tel.: 05241/82-3277, Fax: 82-3533,
E-Mail: Günter.Maas@gt-net.de

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 21.05.2015 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 35/5 "An der Bleiche" wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter: www.stadtplanung.guetersloh.de



Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 35/5 "An der Bleiche"

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 22.05.2015

In Vertretung
Henning Schulz
Stadtbaurat

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 35/2015)

36/2015

Widmung der Verlängerung des Newtonwegs östlich der Grundstücke Newtonweg 19 und 64

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird der Newtonweg östlich der Grundstücke Newtonweg 19 und 64 als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmungsverfügung kann beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus II, Zimmer 664 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Mit dem Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung gilt die Widmung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten Sie unter www.guetersloh.de /Rathaus/ Verwaltung/ Kanal- und Straßenbau, Entwässerung/ Informationen zu Veröffentlichungen.

Gütersloh, den 12.05.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
Henning Schulz
Stadtbaurat

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 36/2015)

37/2015

Termin-Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh

Wegen des gesetzlichen Feiertages Fronleichnam am Donnerstag, 04.06.2015 verschiebt sich die Abfuhr der Kompost- und Restmülltonnen sowie der gelben Säcke und Papiertonnen von Donnerstag auf Freitag, 05.06.2015. Aus diesem Grunde verschiebt sich auch der sonst übliche Freitagstermin auf den folgenden Samstag, 06.06.2015.

Diese Änderungen sind im Abfallkalender 2015 bereits berücksichtigt.

Gütersloh, den 11.05.2015

Die Bürgermeisterin
Im Auftrage
Maurer, Fachbereichsleiter

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 37/2015)

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 18.06.2015**